

ANWALTSKANZLEI HOHMANN

Anwaltskanzlei Hohmann GmbH · Königstraße 50 · 30175 Hannover

Rechtsanwalt
Maximilian Hohmann Mag. jur.

Kanzleianschrift
Königstraße 50
30175 Hannover

Tel.: 0511 600 988 72

Fax: 0511 600 988 73

E-Mail/Web:

hohmann@law-hannover.de

www.law-hannover.de

Merkblatt bzgl. des Schweigerechtes des Beschuldigten

I. Schweigerecht

Im deutschen Strafverfahren muss sich ein Beschuldigter nicht selbst belasten. Er muss somit zu keinem Zeitpunkt eine Aussage ggü. Ermittlungsbehörden oder Gerichten machen. Dies darf und wird nicht negativ im Urteil aufgenommen. Schweigen gilt nicht als Schuldeingeständnis.

Eine Einlassung am Anfang der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht sichert grundsätzlich eine vorteilhafte Position bei der Bemessung der Strafe; ein Geständnis ist i.d.R. nicht früher erforderlich.

Umfassendes Schweigen – vor allem vor Kenntnis der Ermittlungsakte – ist daher die sicherste Strategie für eine effektive Verteidigung.

II. Handlungsempfehlungen

1. Keine Gespräche mit Ermittlern oder Behördenvertretern über die Sache

Auch „informelle“ Gespräche und spontane Äußerungen werden protokolliert.

2. Keine Gespräche mit Mithäftlingen über die Sache

Mithäftlinge können sich als Informanten betätigen.

ANWALTSKANZLEI HOHMANN

Zwar sind ihre Aussagen in bestimmten Fällen nicht verwertbar. Spuren und Beweismittel, die aufgrund unverwertbarer Aussagen gefunden werden, haben aber grundsätzlich vor Gericht bestand.

3. Postkontrolle

Briefe aus der Untersuchungshaft werden i.d.R. kontrolliert. Also sollten keine Angaben über die Sache in Briefen enthalten sein.

4. Überwachte Kontaktaufnahme

Die Gespräche mit Besuchern im Gefängnis werden und Telefongespräche werden i.d.R. kontrolliert.

5. Recht auf einen Anwalt

Ein Beschuldigter hat in jeder Lage des Verfahrens das Recht, einen Verteidiger zu befragen und sich von ihm vertreten zu lassen.

Verlangen Sie also insbesondere im Fall von Vernehmungsversuchen nach Ihrem Verteidiger und machen Sie keine Angaben bevor dieser eintrifft.

6. Kommunikation mit dem Verteidiger

Briefe an den Verteidiger sind mit der Markierung, „*Verteidigerpost*“, zu versehen.

Die die Verteidigung betreffenden Unterlagen sind in einem entsprechenden Ordner aufzubewahren und dieser mit „*Verteidigungsunterlagen*“ zu markieren.

Maximilian Hohmann Mag. jur.
Rechtsanwalt